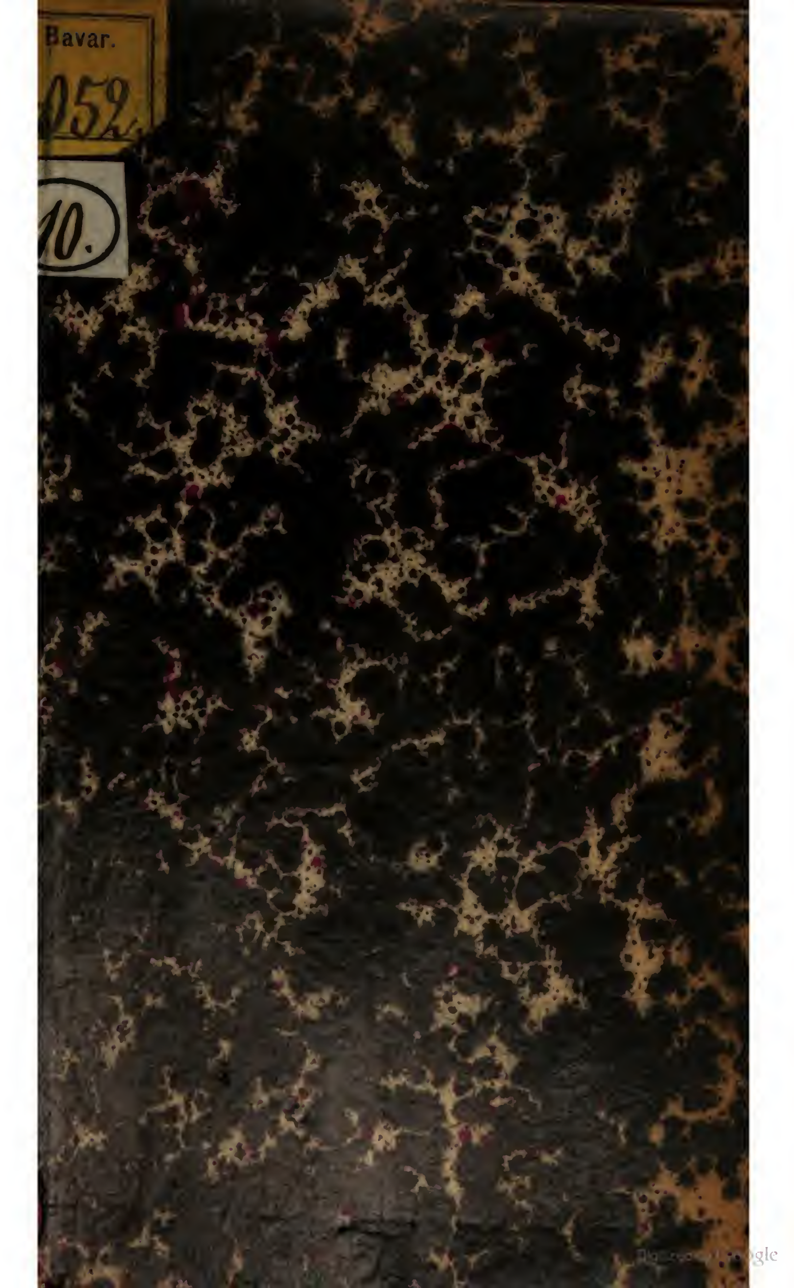

Bavar.
052
10.



Ist das Churhaus-Pfalz schuldig die zu Folge des Westphälischen Friedensschlusses auf dem Churbaierischen Herzogthum der Oberpfalz haftende und denen Baierischen Allodialerben gebührende dreyzehen Millionen Gulden zu bezahlen?

Frankfurth und Leipzig 1778.



Eine unpartheyische Feder hat jüngst in der herausgegebenen Erklärung des vierten Artickels des Westphälischen Friedensschlusses mit einer bewundernswürdigen Ordnung in der gegenwärtigen Baierischen Erbfolgesache Licht und Klarheit verbreitet. Der Vortrag, welchen dieser Verfasser beliebet hat, ist mit einer solchen Deutlichkeit abgehandelt, daß der gemeine einfältige Mann sowohl, als der gelehrte einsichtsvolle Geist einen kurzen und doch wahren Begrif von der eigentlichen rechtlichen Lage derjenigen Ansprüche fassen kann, welche bey Erlöschung des Churbaierischen Mannsstammes in Bewegung gebracht werden. Ja ich getraue mir deswegen zu behaupten, daß unter vielen ähnlichen Schriften, welche gemeiniglich bey solchen politischen Vorfällen in die gelehrte Welt geschicket werden, sehr wenige mit dem Fleiße geschrieben sind, nach welchem diese Erklärung gebildet worden? Allein warum soll ich mich hierüber wundern: die Wahrheit leidet sie wohl eine Schminke oder kan man solche unter einen verführerischen Schleyer verhüllen? Und ein redlicher, aufrichtiger, unpartheyischer Mann, so wie es dieser einsichtsvolle Verfasser

fasser seyn muß, läßt sich niemals von dem niedrigen Hang zu Leidenschaften hinreissen, welche meistentheils im Federkriege das Eigenthum der politischen Streiter sind!

Das schöne Beyspiel, welches der Verfasser der **Erklärung** uns giebt, soll uns wirklich Muth einflössen: seine angetrettene Pfade zu verfolgen, und ich will es mir also aus diesem Grunde zu einem Geschäfte machen, die nachgesetzte Frage:

> **Ist das Churhauß Pfalz schuldig, die zu Folge des Westphälischen Friedensschlusses, auf dem Churbaierischen Herzogthum der Oberpfalz haftende und denen Baierischen Allodialerben gebührende, dreyzehen Millionen zu bezahlen?**

zwar nicht so gelehrt, aber eben so unpartheyisch aufzulösen.

Ehe ich aber zur Erörterung dieser Frage schreite, ist es nothwendig, daß ich zuerst noch zeige:

I. Wer der eigentliche und rechtliche Erbe der Churbaierischen Staaten sey;

II. Was für und welche Staaten das Erbe und Eigenthum ausmachen;

aus welchem allem folgen wird:

III. Mit welchen Bürden und Beschwerden der rechtliche Erbe dieses ererbte Eigenthum anzutretten verbunden ist.

Um diese vorausgesetzte Hauptgegenstände zu entscheiden; könnte ich meine Leser platterdings an den Verfasser der **Erklärung** verweisen; allein ich will doch wegen des besseren Zusammen-

han-

hanges der Sätze gleichsam im Vorbeygehen erinnern, und so zu sagen, wiederhohlen: daß da der erloschene Churbaierische Mannsstamm oder die gemeiniglich sogenannte Wilhelminisch-Baierische Linie mit der Rudolphinisch-Pfalzgräflichen Linie von einem gemeinschaftlichen Urstammvater nämlich Otto dem großen von Wittelsbach ersten Herzoge von Baiern und dann dem jüngeren Stammvater, nämlich Churfürsten Ludwig dem strengen abgestammet ist; so haben beyde Häuser daher ihre wechselseitige Erbfolge ederzeit für entschieden gehalten, und durch den Vertrag von Pavia vom 3ten August 1329. ausgemacht angenommen. *)

Daß nach Abgang des einen oder andern Hauses, das zu der Zeit noch vorhandene, die Staaten und Länderenen der erloschenen Linie erben sollte.

Dieser Schluß ist stets für so gegründetangesehen worden, daß auch der einfältigste Baierische Bauer, von seinen Ureltern her, diesen Satz erkannt, und die Prinzen aus dem Pfalzgräflichen Häusern immer als die Erben und künftige Oberherrn seines Grund und Bodens betrachtet hat.

Es ist auch dieser Satz sowohl dem Natur- Völker- und bürgerlichen Rechte als auch den Grundregeln des allgemeinen deutschen Reichs-Lehenssystem so angemessen; daß sich also ganz ungezwungen als entschieden und bewiesen annehmen kan:

I. Der eigentliche und rechtliche Erbe der Churbaierischen Staaten sey das Churhauß Pfalz als der nächste Agnat.

 Mit

*) Freyherr von Kreitmair Baierisch. Staatsrecht §. 121. 122.

Mit dieser Meynung stimmen nicht nur die Haußverträge und Geschichten, sondern selbst der Westphälische Friedensschluß ein.

Aus der Baierischen Staatsgeschichte siehet man, daß stets die vorhandene Linie die Ländereyen der erloschenen ererbet, und die Haußverträge beweisen, daß man iederzeit über den Punct der Erbfolge nach denen allgemeinen Lehen-Grundsätzen *) gehandelt hat.

Wahr ist es, in dem Westphälischen Friedensschlusse **) ist freylich von der wechselseitigen Erbfolge der Pfalzgräflichen und Baierischen Linien nichts verfüget; allein es ist auch in solchem, wie bereits der Verfasser der Erklärung ausgeführet hat, keine nachtheilige Verordnung gemacht, vermöge welcher die Erbfolge dem einem oder andern Hause abgesprochen; sondern vielmehr durch den bedungenen Rückfall der Oberpfalz auf die Rudolphinisch-Pfalzgräfliche Linie derselben Erbfolge in den Staaten der Wilhelminisch Baierischen Linie kräftigst bestättiget worden.

Da nun also alle Zeugnisse für das Erbfolgerecht der Rudolphinisch-Pfalzgräflichen Linie das Wort führen; so kömmt es jetzt darauf an, in welchem Theil der Churbaierischen Staaten dieß Erbfolgerecht statt findet.

Um hierauf mich zu erklären, so muß ich mich mit dem erstgedachten Verfasser an die Geschichte binden, und diese lehret mich; daß

II

*) In Ant. Fabers Europäischen Staatskanzley 80. Th. 20. Cap. S. 690. 700.

**) Art. IV. 3. 4. u. s. w.

II. Das Herzogthum Baiern eben in dem Umfange an Churpfalz zurückfallen sollte und mußte, wie es Otto der erlauchte von Baiern besaß.

Nun hat Otto der erlauchte das ganze Baiern oder das Ober und Niederbaiern besessen, und folglich muß es auch in dieser Gestalt das Erbe der Rudolphinisch-Pfalzgräflichen Linie werden.

Und aus diesem Grunde hat man auch Churpfälzischer Seits mit aller Rechtmässigkeit gleich mit dem Hintritt des letzten Churfürsten von Baiern von dem Baierischen Staat Besitz nehmen können.

Seitdeme aber hat diese ergriffene Erbfolge durch die sowohl Kaiserlicher als Erzherzoglich Oesterreichischer Seits kund und sogleich geltend gemachte Ansprüche eine beträchtliche Aenderung gelitten. Diesen Umstand näher zu beleuchten, verdient allerdings die Mühe und ich werde mich an das, was das Herzogthum Baiern eigentlich an sich selbst betrift, also zuerst halten.

Das Erzhauß Oesterreich nimmt nach dem Ausdrucke des Wiener Hofes vermöge der von dem Kaiser Sigmund im Jahr 1426. dem Herzoge Albrecht von Oesterreich ertheilten wirklichen Belehnung, alle diejenigen Lande, Districte in Ober- und Niederbaiern auch der Oberpfalz in Besitz, welche die erloschene Baiersche Straubingische Linie besessen hat.

Diese damals erhalten haben sollende Kaiserliche Belehnung, gründet sich auf die Ansprüche, welche das Erzhauß Oesterreich aus der Vermählung der Niederbaierschen Prinzessinn

Elisabeth mit Otto dem kühnen von Oesterreich ableitet.

Der Ungrund dieser Ansprüche aber erhellet ganz klar, wenn man folgendes in Betrachtung ziehet.

Otto der erlauchte von Baiern, der die rheinische Pfalz mit Baiern verknüpfte, theilte seine Staaten zwischen seinen Söhnen Ludwig dem strengen und Heinrich so:

Daß Ludwig der strenge die Pfalz und den größten Theil von Baiern oder das sogenante Oberbaiern,

Heinrich aber den übrigen kleinern Theil von Baiern oder das sogenannte Niederbaiern bekam.

Ludwig der strenge oder vielmehr dessen Söhne Rudolph der stammelnde und Ludwig der Baier pflanzten in zween Hauptästen ihren Stamm fort.

Heinrichs Nachkommenschaft aber erlosch zur Zeit Ludwigs des Baiern und dieser folgte in Niederbaiern, wie schon der Verfasser der Erklärung dargethan, vermöge seiner und der erloschenen Straubingischen Linie Abstammung von dem ersten Erwerber des Ober- und Niederbaiern.

Wahr ist es, die Herzoge Friedrich und Leopold von Oesterreich suchten sich in die Erbfolge einzudringen; aber ihr Anspruch an diese Reichsmannslehen von Baiern war eben so ungegründet, wie oben gedachter Verfasser ganz recht schreibt, als unstrittig die Lehenfolge, der von dem ältern Sohn Ottos des erlauch-

lauchten Ludwig dem strengen abstammenden Agnaten war.

Denn so wenig Otto der erlauchte Willens war, Heinrichen als seinen jüngern Sohn oder dessen Abkömmlinge, im Fall Ludwig der Strenge als sein älterer Sohn oder dessen Abkömmlinge ohne Erben abgiengen, das Erbfolgerecht in der Pfalz und in Oberbaiern durch diese Theilung zu benehmen: eben so wenig hat er dadurch, in einem gleichen Falle, das Erbrecht Ludwigs des Strengen oder dessen Abkömmlingen auf Niederbaiern zu beeinträchtigen vorgehabt.

Selbst die gesunde Vernunft und die mit solcher übereinstimmende natürliche Billigkeit bestättiget diesen Grundsatz, und da nicht einmal eine blose Vermuthung vorwaltet, daß Otto der erlauchte eine seinen Söhnen und Nachkömmlingen so nachtheilige Verfügung gemacht und allenfalls verordnet hätte, daß die von seinen, durch diese Theilung abgefertigten Söhnen, entspriessende Linien, bey Abgang der einen oder andern, kein Erbrecht auf die Staaten der erloschenen hätten; so ist es hingegen eine unlaugbare Wahrheit, daß Otto der erlauchte, der ohnedem die Vergrösserung seines Hauses zum Augenmerk hatte, vielmehr die ausdrückliche Wiedervereinigung der abgetheilten Länder auf allenfalsigen Abgang der einen oder andern männlichen Nachkommenschaft als nothwendig und entschieden im voraus bedungen gehalten hat.

Zu diesen Gründen kömmt noch die weitere Regel, welche eine unumstößliche Quelle aller, aus dem Lehenrechte unsers deutschen Staatskörpers, abzuleitenden Herkommen ist: daß ein Reichslehen nicht eher von einer Familie kan getrennet wer-

 den,

den, es wäre dann solche ganz ausgestorben, und daher wurden auch schon damals die Ansprüche, welche die **Herzoge Friedrich** und **Leopold von Oesterreich** an **Niederbaiern** machten, für ungegründet gehalten, und die Lehenfolge denen **Agnaten** zuerkannt.

Da nun dieses ist und der Fall sich jezt im mindesten nicht geändert, weil so, wie damals, auch jeȥt noch die nämlichen **Umstände** mit unterlaufen, und man also **Oesterreichischer** Seits, bey vorhandenen **Agnaten**, nicht das geringste Recht an Niederbaiern hat; so ist es erwiesen, daß sowohl

Ober als Niederbaiern das Erbe und Eigenthum der Rudolphinisch-Pfalzgräflichen Linie ist.

Es kan auch dawider Oesterreichischer Seits, die denen Reichsständen bis jeȥt verborgen gewesene Belehnung Kaisers Sigmund vom Jahr 1426. als ein gegründetes Recht zum Besiȥ Niederbaierns um so weniger rechtlich geltend ausgeführet werden, weil eine solche, in und an sich selbst ja denen Reichsgrundgeseȥen zuwiderlaufende Verfügung denenjenigen Rechten auf das Reichsmannlehen Niederbaiern keinen Abbruch thun kan, welche das gesamte Wittelsbachische und folglich das Rudolphinisch Pfalzgräfliche Haus nicht Herzogen Johann von Niederbaiern, sondern dem ersten Erwerber des Herzogthums Ober und Niederbaiern zu verdanken hat.

Hieraus wird man erkennen, daß

a) die Oesterreichischen Ansprüche auf Niederbaiern ganz ungegründet und

b) folglich der Oesterreichische Einfall und mit Gewalt der Waffen eingenommene Be-

sitz der verschiedenen Baierischen Districte dem allgemeinen Reichs Herkommen entsprechend ist.

Von jener Verfügung, welche von Sr. Röm. Kaiserl. Maj. aus Kaiserlicher Machtsvollkommenheit über einige Baierische Länderenen vorgekehret worden, kan man um so weniger etwas widriges vermuthen; weil dieser Monarch in seinem ergangenen und einem hochansehnlichen fürwährenden Reichstage zu Regensburg eröffneten Kaiserlichen Patent sich erkläret, daß einem jedem und sohin (ohne Zweifel) auch der **Rudolphinisch-Pfalzgräflichen Linie** ihre Ansprüche auf diese eingezogene Reichslehen geltend zu machen unverbotten bleibe.

Die Ansprüche, welche das **Erzhaus Oesterreich** auf die von der Krone Böhmen zu Lehen rührende **Oberpfälzische** einzelne Districte auf die Bahn bringet, widersprechen gerade dem Westphälischen Friedensschlusse, in dem ausdrücklich der Rückfall der Oberpfalz an **Churpfalz** in eben dem Umfange festgesetzet ist, in welchem dieses Land von **Churpfalz** an **Baiern** gekommen war.

Ich könnte über diesen Punct weitläuftiger seyn, allein, da der Verfasser der **Erklärung** schon die besten Gründe ausgeführet hat, so will ich nur, und so zu sagen flüchtig erinnern, daß man um die Beschaffenheit der Ansprüche, welche das **Erzhaus Oesterreich** auf die Baierische Herrschaft Mindelheim geltend gemacht hat, einzusehen, nur erwägen darf, daß diese Herrschaft von Churbaiern erkaufet worden, welche Erinnerung man bey allen jenen in Anspruch genommenen Herrschaften bemerken muß, welche durch

Kauf

Kauf an Churbaiern durchgehends gediehen sind.

Dieses vorausgesetzt, kömmt es jetzt auf die Untersuchung an:

mit welchen Bürden und Beschwerden der rechtliche Erbe folglich das Churhaus Pfalz dieses ererbte untrennbare Eigenthum anzutretten verbunden ist.

Um hierauf zu antworten: so lehren uns die allgemeinen Lehensrechte, daß

III. Churpfalz die Allodialerben des letzten Churfürsten von Baiern in Hinsicht ihrer Ansprüche und Rechtswohlthaten befriedigen soll.

Die Ansprüche und Rechtswohlthaten dieser Baierischen Allodialerben erstrecken sich

a) auf alle diejenigen Gegenstände, welche als Allodialstücke können betrachtet werden, und

b) bleiben diesen Allodialerben alle die Forderungen vorbehalten, welche entweder aus dem Lehenrechte oder aus sonstigen Gründen auf baare Geldzahlungen abgeleitet werden.

Unter denen Ansprüchen ersterer Art gehören alle diejenigen Ländereyen, welche Weiberlehen sind, oder aus sonstigen Gründen nicht zum Erbe und Eigenthum können gemacht werden.

Man kan aber unter diesen Stücken nicht alle nachherige Erwerbungen der Wilhelminisch Baierischen Linie begreifen: weil es eine bekannte Lehensregel ist, daß die Lehen und Allodien nicht eher können zertheilet werden, bevor der Stamm

ganz

ganz ausgestorben ist, und die Allodien sind also von dem übrigen Baierschen Staat unzertrennlich, solang der Baierische Mannsstamm in der Rudolphinisch Plalzgräflichen Linie noch existiret.

In dieser Betrachtung nehmen gleich sehr viele Baierische Erwerbungen die förderste Stelle ein, und man wird überzeugt, daß alle diejenigen Graf- und Herrschaften, über welche, weil sie auf Baierschen Grund und Boden gelegen, der erloschene Wilhelminische Baierische Mannsstamm die Oberherrlichkeit auszuüben forderte, diese Ausübung wirklich überkommen, und diese Länderenen aus eben dem Grunde nach Abgang ihrer Besitzer vermöge Kaiserlicher Bestättigung u. d. gl. mit dem Herzogthum Baiern verknüpfet hat. — Und diese Bemerkung ist eine Quelle herrlicher Folgen, welche mit einem allgemeinen Familien-Fideicommiß die nachherigen Baierischen Erwerbungen zu belegen uns nöthigen. Doch genug hiervon! —

Die Ansprüche anderer Art zielen hauptsächlich auf jene dreyzehen Millionen Gulden ab, welche denen Baierischen Allodialerben bey Rückfall der Oberpfalz gebühren: und da dieses eigentlich der Zweck dieser Abhandlung ist, so werde solches ausführlicher untersuchen.

Der schon so oft belobte Verfasser der Erklärung hat sehr stattlich bewiesen, daß in dem Westphälischen Friedensschlusse auf den dereinstigen Abgang der Wilhelminisch Baierischen Linie und Ruckfall der Oberpfalz an die Rudolphisch Pfalzgräfliche Linie festgesetzet ist:

> daß denen Baierischen Allodialerben die Vergütigung jener 13. Millionen, welche

che Herzog Maximilian I. von Baiern an aufgewandten Kriegskosten verglichen hatte, zu verlangen, und die Oberpfalz bis zu derselben einzubehalten von Rechtswegen zustehe.

Der Sinn dieser Verfügung ist sehr deutlich; es kömmt also nur auf den Beweis an:

Daß das Churhaus Pfalz schuldig sey diese 13. Millionen zu bezahlen.

Die Erörterung dieser aufgeworfenen Frage hängt platterdings von dem Zeitpunct ab, da die Oberpfalz an Churbaiern kam. Und ich werde also auch diesen ganzen Vorgang zuerst zu entwickeln anfangen.

Als Churfürst Friedrich V. von der Pfalz von denen böhmischen Landständen zum König erwählet, Kaiser Ferdinand II. aber sich der Succeßion auf die Krone Böhmen nicht begeben wollte und deswegen mit Herzoge Maximilian I. von Baiern ein Bündniß geschlossen hatte; so übernahm dieser das Geschäfte seinen Vetter, den neuerwählten König von Böhmen, aus diesem Reich zu vertreiben.

Und nachdem Maximilian I. an der Spitze 30500. Mann eigener Truppen, in Böhmen eingedrungen, seinen Vettern Friedrich V. ein entscheidendes Treffen auf dem Weissenberg bey Prag geliefert, und ihn vollends dadurch von Land und Leut gejaget hat; so wurde vom Kaiser Ferdinand II. der vertriebene Pfalzgraf in die Acht erkläret, und Maximilian I. von Baiern mit der Pfälzischen Churwürde und dem Erztruchsessenamt auch die obere Pfalz, als der Schadloshaltung der Baierscher Seits auf diesen Krieg verwandten 13. Millionen Unkosten eingeräumet: wie dieses bey dem Ver-

Verfasser der Erklärung der Länge nach zu lesen ist.

Der Kaiser Ferdinand II. gründete sein Verfahren wider Churfürsten Friedrich V. von der Pfalz auf folgenden Satz:

> daß dieser Churfürst, da er die Böhmische Krone annahm, sich wider den Kaiser und das Reich verfehlet, der Felonie schuldig gemacht, und daher alle seine Besitzungen verwirket habe.

Aus diesem Vorgeben entstehet dieses Urtheil, daß wenn

> das Churhaus Pfalz nach der Hand vermöge des Westphälischen Friedensschlusses in den Besiz einiger seiner Würden und Länder hergestellet worden, solches diese Wiedereinsetzung dem Kaiser und Reiche als eine blosse Gnade zu verdanken hat, und alle Bürden, welche ihm in diesem Falle aufgeleget worden, als Bedingnisse ansehen muß, die von der Willkühr des Kaisers und Reiches abhiengen..

Man kan dieses als merkwürdige Grundsätze betrachten, von welchen, gleich von einer grossen Quelle, alle übrige kleinere Ausflüsse abströmen. Aber auch daher muß man dieselbe einer unpartheyischen Untersuchung unterwerfen, und fördersamst

> Ob Friedrich V. recht oder unrechtmäßig zum König von Böhmen erwählet worden?

aufrichtig zu entscheiden suchen.

Die

Die Entscheidung dieser Frage hängt platterdings von der Erörterung des Wahlrechtes ab, welches die Stände des Königreichs Böhmen bey dieser Gelegenheit ausgeübet haben.

Man weiß, daß diese Stände um ihren Schritt zu rechtfertigen, einen Haufen Beschuldigungen wider die Oesterreichische Regierung auf die Bahn brachten. Sie beschwerten sich hauptsächlich, daß man Oesterreichischer Seite ihre ganze Religionsfreyheit zu untergraben, die Verwaltung der bürgerlichen Gerechtigkeit zu verschweren, die allgemeine Reichsangelegenheiten wider die Reichsgrundgesetze zu behandeln, und am Ende eine ungezähmte Despoterey einzuführen suchte.

Aus diesem Grunde entsagten sie dem Kaiser Ferdinand II. als König von Böhmen allen Gehorsam, weil er seines Orts durch die Vernachlässigung seiner Regenten-Pflichten den Scepter selbst gleichsam freywillig aus seinen Händen entwischen ließ, und weil er die Böhmische Krone erblich zu besitzen sich anmaßte, da er doch solche lediglich der in seiner Person allenfalls geschehenen Erwählung verdanken sollte. Und demnach schritten die Stände zu einer neuen Wahl und übertrugen Churfürsten Friedrich V. von der Pfalz Kron und Scepter dieses Reiches.

Ich will indessen mein Urtheil über die Klagen der Böhmischen Reichsstände, bis zu einer andern Stelle verschieben, und die Art der Thronfolge in dem Königreiche Böhmen zu erst zergliedern.

Die Meynungen sind über diesen Punct sehr verschieden; einige betrachten dieses Reich als ein Wahlreich andere halten solches für ein Erbreich.

Jene

Jene, welche die Thronfolge nur durch das Wahlrecht bestimmen, bedienen sich noch folgender Gründe.

Es hätten verschiedene auswärtige Fürsten, da sie durch die einstimmige Wahl der Stände zum König erwählet worden, das Königreich Böhmen beherrschet; wie die Geschichten der Reiche Pohlen, Hungarn, Böhmen und der damit verknüpften Länder solches in häufigen Beyspielen bestättigten. Es wäre überdies eine bekannte Wahrheit, daß das Königreich Böhmen einen Theil des deutschen Kaiserreiches ausmache, und deswegen in dem Lehensverband mit demselben stehe. Ein Privilegium, welches daher Kaiser Friedrich II. denen Böhmischen Reichsständen zu ertheilen geruhete, beweise mit deutlichen Worten, das ihnen gebührende Wahlrecht. Es heisse hierinn: **daß ein jeder, welcher von denen Ständen zum König erwählet worden, gehalten sey, die Investitur von dem Kaiser zu empfangen.** *) Kaiser **Karl IV.** führe ganz deutlich in der **goldenen Bulle** an: daß die Böhmischen Reichsstände, Kraft ihrer Privilegien und der hergebrachten Gewohnheit, das Recht der Erwählung eines Königs von Böhmen besitzen: ja, man müßte hier ferner beobachten, daß dieser eben und der nämliche Kaiser, welcher fordert, daß diese Privilegien unverletzt bewahret, und zu ewigen Zeiten ausgeübet werden sollen, auch in der gedachten **goldenen Bulle** dem Frauensstamm von der

*) Volentes, *legitur*, ut quiscunque ab ipsis in Regem electus fuerit, ad nos & successores nostros accedat, Regalia debito modo recepturus.

der Erbfolge in denen Churfürstenthümern ausdrücklich ausschliesset. Diese Merkmale könnte man in allen Investituren der Könige von Böhmen finden, und nie wäre eine Prinzeßinn damit belehnet worden. Schon Kaiser Friedrich IV. hätte dieses alte Herkommen in die genaueste Betrachtung gezogen. Als Ladislaus, König von Böhmen ohne Erben verstarb, und folglich, wenn Böhmen ein Erbreich gewesen wäre, die Thronfolge auf seine Schwestern hätte zurückfallen müssen: so wählten ausschlüßlich dieser Erbfolge die Böhmischen Reichsstände **Georgen Podiebrad** zu ihren König und der Kaiser, eben dieser Friedrich von Oesterreich versagte ihm keineswegs die Investitur, welche er doch, wann eine weibliche Erbfolge statt hätte finden können, gewiß nicht würde ertheilet haben. Kaiser Ferdinand I. hätte ja selbsten nach der Hand durch sein eigenes Bekänntniß diese Freyheitsbriefe vertheidiget: dann in seinem eigenen Diplome *), welche er denen Böhmischen Reichsständen ausfertigen lassen, seye klar enthalten, **daß er durch ihre einstimmige Wahl zu einen König von Böhmen erhoben worden**, und eben diese Worte hätte er wiederholet, **da er die Stände von Schlesien ersuchte, die Wahl, welche die Böhmischen Stände in seiner Person getroffen, durch ihre Bekräftigung zu bestättigen.** Und demnach diese ihre Einwilligung gleichfalls gaben; so hätte Ferdinand I. auch ihnen ein eben so gleichlautendes Diplom **) zustellen lassen. Hier müsse

*) Siehe **Goldast in Beylag.** pag. 254. 255. und *in Appendice Documentorum* pag. 124. 125.

) Curiosus Silesius in Animadversionibus ad **Lichtsterns Schlesische Fürsten-Crone Num. XXIII p. 33.

se man ferner beobachten, daß dieser Ferdinand I. niemals sich eines Erbrechtes anmassete: denn obschon, wie es leicht zu erachten seye, alle seine Wünsche dahin gegangen, die Böhmische Krone auf dem Haupte seines Sohnes zu befestigen; so hätte er sich doch nie gewaget, selben unter dem Vorwand der Erbfolge einzuschieben: nein! er hätte vielmehr das ordentliche Ansuchen an die Böhmischen Stände gemacht, daß sie seinen Sohn zum König erwählen möchten, und da diese keinen Anstand fanden, diesem Ansinnen zu entsprechen; so hätten selbe **Maximilianen** einhellig die Krone aufgesetzet. Eben diese Pfade, seye zu bemerken, hätte **Maximilian** II. zum Besten seines Sohnes **Rudolphs** betretten, ohne daß der eine oder der andere das Wort der erblichen Thronfolge auf die Bahn zu bringen, sich hätte einfallen lassen. Und **Rudolph** II. welcher den Vorsatz gefaßt hatte, seine Reiche mit seinem Bruder zu theilen, hatte diese Gattung nothwendiger Feyerlichkeit im geringsten zu verletzen, nicht getrauet, und beede hätten die Beeinträchtigung der Vorrechte der Böhmischen Reichsstände sehr sorgfältig vermieden. Denn da diese beeden königlichen Brüder gewisse Verträge in Hinsicht der Thronfolge in dem Königreiche Böhmen, entwarfen, so wäre **Matthias** nicht eher in der Regierung gefolget, als bis er von denen Böhmischen und Schlesischen Ständen bestättiget, und von selben auf dem Reichstage ausgeruffen worden: ja es hätten sich damals die Stände so sehr gehütet, ihre Reichsgrundgesetzmäßige Vorrechte hierdurch zerschmettern zu lassen, daß sie entgegen die Könige feyerlichst verpflichteten, durch ihre eigene Guarantie diese Freyheitsbriefe zu bestätti-

 gen.

gen. *). — Dieses wären demnach ganz untrügliche Merkmaale des Wahlrechtes der Böhmischen Reichsstände: und man könnte hieraus ganz ungezwungen folgern, daß Friedrichen V. von der Pfalz rechtmäßiger Weise die Böhmische Krone übertragen worden.

Die anderen, welche die entgegengesetzte Meinung vertheidigen, verwerfen schlechterdings die vorgebrachten Gründe, und stützen sich auf folgende Beweise.

Der Irrthum seye sehr groß, wenn man sich das Königreich Böhmen dergestalt als ein Wahlreich vorstelle, daß die Oesterreichischen Prinzen, welche selbes beherrschten, nur durch die Wahl, und folglich Ferdinand II. auch nur auf diese Art, hätte dazu gelangen können. Es liege also daran, daß man, ehe man noch das Erbrecht dieses Prinzen beweise, zuvor schon ausführe, daß auch der erste Oesterreichische Erwerber der Krone Böhmen schon durch das Erbrecht dieses Reich überkam. Zu dem Ende müsse man zeigen, daß das Königreich Böhmen dergestalten der Erbfolge, des sie beherrscheten, königlichen Stammes unterworfen seye, daß bey Erlöschung des Mannsstammes die Thronfolge auf die vorhandenen weiblichen Erben des regierenden Hauses zurückfalle. Um diese Aufklärung zu erleichtern, dürfe man nur bis zur Regierungs-Epoche der Czekhus hinaufsteigen. Man würde finden, daß die Nachkömmlinge des Primislaus von erbrechtswegen dieses

*) Goldast in Beylag. pag. 274.-280.-296. u. folg. Balbinus Part. I. pag. 116. seqq. Andreas Haberfeld in Bello Bohemico & alios.

dieses Reich beherrschten; und wenn gleich die Thronfolge manchmal entweder unterbrochen oder die Grade der Verwandschaft nicht gehörig abgemessen worden, so hätten doch alle Prinzen dieses Stammes in Böhmen regieret. **Wenceslaus**, als der letzte Regent, seye ohne Erben verstorben, und mit ihm wäre dieser Stamm erloschen, nur seine drey Schwestern wären als diejenigen weiblichen Erben übergeblieben. Und dann hätte Anna, als die älteste, welche dem Herzog **Heinrich** von Kärnthen vermählet ward, die Erwählung ihres Gemahls zum Krieg in Böhmen aus dem Grunde gefordert, weil sie in die Rechte ihres Hauses eintretten, und folglich die Erbin dieses Reiches würde. Heinrich seye darauf als König von Böhmen erkannt worden, und er hätte die Regierung eine Zeitlang in dem Namen seiner Gemahlin verwaltet; bis er endlich für sich selbst dieses Reich ordentlich in Besitz nahm: dessen er aber durch **Rudolphen** den Sohn Kaiser Alberts I. entsetzet wurde. Dieser **Rudolph**, der kaum ein Jahr regierete, hätte seine Thronfolge theils auf alte Verträge, theils auf den Vorwand seiner Vermählung gegründet. Nachdem hätten die Stände von Böhmen, **Johann** von Luxenburg, den Sohn Kaisers Heinrich VII. unter der Bedingniß als ihren König erkannt, wann er sich mit der Elisabeth, der jüngsten Schwester des Königs **Wenceslaus**, vermählen würde, welche, wie die Stände selbst ausdrücklich erklärten, und die Geschichtschreiber *) es bestättigen, die Erbin

 dieses

*) Siehe unter anderen: *Henricum Rebdorffium in Annalibus de Henrico Imp. ad Annum* M. CCCIX. der also

dieses Königreiches seye. Von dieser Epoche an hätte das Haus Luxemburg dieses Reich durch die Vermählung mit dieser Erb-Prinzessinn erworben, und es hätten die Prinzen dieses Stammes erblicher Weise diesen Thron bestiegen. Dieser Grundsatz seye um so weniger leugbar, weil die Stände von Böhmen im geringsten nicht denen Verfügungen dieses Johann von Luxemburg entsprachen, in welchen er die Thronfolge seiner Abkömmlinge ordnete und festsetzete, sondern sie hätten im Gegentheil vielmehr denen Königen aus diesem Stamm, als ihren rechtmäßigen Erb und Oberherrn den Huldigungseid geleistet. Woraus dann ganz deutlich erhelle, daß das Königreich Böhmen auf die weiblichen Erben zurückfallen müsse, weil die Thronfolge des Hauses Luxemburg auf dieses Erbrecht gegründet seye. Diese Wahrheit aber noch glaubhafter zu machen, und zugleich zu beweisen, daß die Stellen in der goldenen Bulle im mindesten dieses Herkommen nicht verwerfe; so solle man nur bemerken, daß dieser Kaiser Karl IV. nicht nur den Sinn seiner Verordnung ausgeleget, sondern über diese in seiner Caroliniſchen Bulle (Carolina Bojemica) deutlich erkläret hätte, daß das vom Kaiser Friedrich II. denen Böhmischen Ständen ertheilte Privilegium nicht eher wirksam wäre *), es wäre

also schreibt: Hic primo anno regni sui filio suo impuberi tradidit in matrimonium filiam Wenceslai Regis Bohemiae tunc defuncti unicam heredem illius Regni.

*) Man lieset die folgende Worte: ut in casu duntaxat, & eventu, quibus de genealogia, progenie, vel semine,

re dann das regierende Haus ohne Hinterlassung rechtmäßiger männlicher und weiblicher Erben erloschen. Da diese Stelle in der That sehr verstehlich seye, so wäre es unstrittig, daß denen Ständen von Böhmen und der einverleibten Provinzen erst in dem Falle des Abganges aller männlichen und weiblichen Erben ihres Regentenstammes das Erwählungsrecht gebühre. Diese Auslegung, welche denen alten Böhmischen Reichsgrundgesetzen gar nicht zuwiderlauffe, hätte ja selbsten denen Böhmischen Ständen zum Vorwand ihrer Handlungen dienen müssen. Denn nachdem Sigismund, der letzte König von Böhmen aus dem Hause Luxemburg ohne männliche Erben verstarb, seine Tochter Elisabeth aber dem Kaiser vermählet ward; so wurde solche ohne die mindeste Widerrede für die Erbin erkannt, und dieser Albert II. von Oesterreich als Erbkönig von Böhmen zur Thronfolge, von denen Böhmischen Ständen zugelassen. Ladislaus, sein Sohn, hätte auf eben die Art diesen Thron bestiegen: und da er ohne Erben verstarb, wäre es wahr, so hätten die Böhmischen Stände Georg Podiebrad zum König erwählet. Da aber durch diese Wahl die Töchter Alberts II. wider das alte Herkommen von der Thronfolge ausgeschlossen worden, und deswegen der erwählte Georg Podiebrad selbst keinen Anstand machte, sich nur einen Interim-König zu nennen; so sehe man ganz deutlich, daß, obschon dieses Königreich gewissermassen das Eigenthum eines Dritten worden, und dieser auch die Investitur von dem Kaiser

femine, & prosapia regali Bojemio masculus vel femella superstes legitimus nullus fuerit oriundus.

ser erhalten, ungeachtet dessen das wohlgegründete Erbrecht der rechtmäßigen Erben nicht den mindesten Abbruch gelitten hätte. Es wären auch daher diese nach dem Tode des Interim=Königs in ihre alte Rechte unverletzt wieder eingetretten, und Uladislaus von Pohlen, als ein Abkömmling einer Erzprinzeßinn des Reiches, hätte denn als König von Böhmen regieret. Ludwig, sein Sohn, hätte nach ihm diesen erblichen Thron bestiegen, und da er in dem ungleichen Treffen bey Mohaz sein Leben ohne Hinterlassung eines Erben endigte, so wäre das Recht der Thronfolge auf seine Schwester zurückgefallen. Anna, diese einzige Erbin, ward an Ferdinand I. von Oesterreich vermählet, und dieser Kaiser nahm auch im Namen seiner Gemahlin Besitz von dem Königreich Böhmen. Hier müsse man beobachten, daß der erste Oesterreichische Erwerber schon den Böhmischen Thron aus Gründen des weiblichen Erbrechtes bestiegen hätte. Es wäre daher das Diplom, in welchem dieser Ferdinand seiner Erwählung als König von Böhmen bezeigte, sehr unbedeutend; weil es erwiesen seye, daß er zu Folge der Carolinischen Bulle (Carolina Bojemica) und dem alten Herkommen dieses Reich ererbt hätte. Und zudeme hätte die Gewohnheit sehr oft eingeführet, daß die Böhmischen Stände selbst bey der erblichen Thronfolge, des sie beherrscheten königlichen Mannsstammes eine Art Erwählung, Ausruffung oder Anerkänntniß ausgeübet hätten, ohne daß solche hiedurch das Erbrecht des regierenden Hauses zweifelhaft zu machen, sich hätten beygehen lassen. Man müßte sich also gar nicht wundern, daß mit einer gleichen Feyerlichkeit Ferdinand I. die Regierung

gierung des Königreiches Böhmen angefangen hätte; und wie unnachtheilig dieses seinem Erbrechte gewesen seye, könnte man selbst in dem erkennen; weil die Böhmischen Stände, denen man doch diese Ausübungen so hoch und ihrem Wahlrechte so verdienstlich anrechnen will, sich im mindesten nicht geweigert hätten, Ferdinanden II. dem Gemahl dieser einzigen Erzprinzeßinn als ihren rechtmäßigen Erb- und Oberherrn zu erkennen, und ihm und seinen Abkömmlingen, so wie dem Uladislaus und denen anderen Königen geschehen war, den Erbhuldigungseid in eben dem Innhalte und Verstande zu leisten *): ja es hätten die Stände selbst, um diesen ihren Schritt zu vertheidigen, sich zu dem Ende auf die Verfügungen des Uladislaus gegründet, welcher die Thronfolge in dem Königreich Böhmen, als seinem Erbreiche, kraft des Erbrechtsgesetzes geordnet hatte. — Aus welchem allen man deutlich überzeuget würde, daß Ferdinand I. als der erste Oesterreichische Erwerber des Königreichs Böhmen, dieses Recht erblich besessen hätte, und aus welchem Grunde könnte demnach Ferdinand II. der nichts anders, als die Person des ersten Oesterreichischen Erwerbers vorstellte, und in dessen Rechte eintratt, von der erblichen Thronfolge ausgeschlossen werden? Die Antwort entwickle sich von selbsten, und man würde erkennen, daß die Böhmischen Stände kein Recht hatten Friedrichen V. von der Pfalz als König auszurufen.

Bis hieher habe ich die Gründe der beeden Theile ausgeführet: und um nun über diese vor-

*) Goldast in Beyl. pag. 259. 260.

ausgesetzte ertheilte Meynungen ein unpartheyisches Urtheil zu fällen; so dünkts mich, daß man sehr leicht einsehen wird, daß das von denen Böhmischen Reichsständen ausgeübte Wahlrecht von keiner so geringen Bedeutung sey, als man vorgiebet. Entweder muß man alle Sinne verloren haben, wenn man denen eigenen Bekänntnissen der Könige von Böhmen aus dem Oesterreichischen Stamme allen Glauben abspricht; oder man muß von dieser Ausschweifung auf eine noch grössere verfallen, und diesen Prinzen zumuthen, daß solche selbst einmal nicht diejenigen Rechte einsahen, welche sie auf den Böhmischen Thron erhoben hatten.

Wenn die Böhmischen Stände bey der Wahl eines Königs auf das Erbrecht bestanden, und den Gemahl derjenigen Prinzessinn, welche die letzte Abkömmling des Regentenstammes ward, zum König wählten; so muß man diese Aufmerksamkeit hauptsächlich der Neigung zurechnen, welche eine Nation jederzeit gegen den Rest eines Hauses heget, das sich durch ein gelindes Regiment bey dem Volke beliebt gemacht hat. Selbst die Vernunft und die Natur redet hier, und es scheinet dieses eine so reine Wahrheit zu seyn, daß man diese zwischen dem Volke und ihren Regenten herrschende Simpathie unmöglich zweydeutig machen kan.

Man kan also diesen Satz in Ansehung der Böhmischen Reichsfolge mit gutem Gewissen als einen Grund der Empfehlungen vorbringen, denen diejenige, so diese Krone über ihre Mitwerber davon getragen, fast allezeit dem Beytritt der Stände und ihre erfolgte Wahl zu verdanken haben.

Wenn man demnach bekennet, daß dieses alte Herkommen denen Böhmischen Reichsständen zur

Richt-

Richtschnur diente, und die Beyspiele, da solches bey Abgang des männlichen Regentenstammes sehr genau in Obacht genommen worden, nicht muthwillig zu läugnen begehret; so muß man gestehen, daß, soviel die Kronfolge betrift, dieses Reich nach erloschenen männlichen Regentenstamm nichts minder als absolute erblich betrachtet werden kan.

Da nun dieses ist, und das Folgerecht Ferdinand I. als ersten Oesterreichischen Erwerber der Krone Böhmen von der Einstimmung der Stände ganz deutlich abgehangen hat; so mögen die vermeinten Vertheidiger des Erbrechtes nur immerhin das Gegentheil behaupten, denn derjenige, welcher ein Quintgen gesunde Vernunft besitzet, muß sich von dem entgegengesetzten Satz überführen, nnd also einraumen;

> daß Ferdinand II. welchen man mit Ferdinand I. als eine und die nämliche Person betrachten muß, bey dieser Bewandniß der Sache, der Thronfolge in so weit fähig war *), als er die Grundverfassung des Böhmischen Reiches völlig über den Haufen werfen zu wollen, dadurch nicht vermuthen ließ.

Hier-

*) Ich ersuche meine Leser um diejenige Unpartheylichkeit, welche einem rechtschaffenen Manne wohl anstehet; und ich bitte solche daher, daß sie sehr genau bemerken mögten, daß von Ferdinand I. an, alle Oesterreichische Prinzen durch die Wahl auf dem Böhmischen Thron gesetzet worden. Hätten wir nur ein einzelnes Beyspiel; so könnte es als ein Soloecismus politicus gelten; aber eine ganze Reihe, da muß man die sogenannte probationem diabolicam führen, um solche actus zu verwerfen! —

Hierbey ist aber nun zu erinnern, daß man zur Zeit Ferdinand II. Eingriffe in die Grundgesetze dieses Reiches gethan und in vielen Stüken dem Volke die gerechtesten Ursachen, das Oesterreichische Regiment,*) zu verabscheuen, wirklich gegeben hatte, daher auch, da man Oesterreichischer Seits, den mit denen Ständen bey der Erlangung der Oberherrschaft geschlossenen Vertrag gewissermassen gebrochen, und nach denen Grundgesetzen zu regieren unterlassen hat, die Pflicht der Stände es erforderte, um die Religion die Verfassung und die Ruhe des Vaterlandes zu erhalten, andere Maasregeln zu ergreifen.

Will man diesem Schlusse eine vernünftige Auslegung geben; so wird es dahin auslaufen, daß in gemischten Regierungsverfassungen, wo die vollkommene Monarchie mittelst der Wahl und denen damals bestättigten Grundgesetzen, durch den zwischen dem Könige und denen Ständen geschlossenen Vertrag in gewisse Schranken eingegränzet ist, die Reichsstände im Falle der Verletzung der Grundgesetze dem Folgerechte eine neue Einrichtung geben und in diesem Stücke alle nöthige befundene Verordnungen machen können:

Folg-

*) Freylich muß man alle die schwarzen Thaten, von welchen die Böhmische Geschichte uns Proben liefert, nicht dem Eigensinne dieses Regenten platterdings allein zuschreiben. Nein! er ließ sich durch seine Gemüthsart mit fortziehen und hielt sich aus Erkenntlichkeit gegen die gleißnerische Treue seiner unwürdigen Diener verbunden, jene Minister zu beschützen, welche als verworfene Sclaven ihres Ehrgeizes und ihrer bösen Neigung sich mit Fleiß vorsetzten, das Volk zu verrathen und die verwegensten Streiche unter dem Deckmantel des göttlichen Königsrechts zu unternehmen.

Folglich darf man entscheiden; daß die Böhmi-
mischen Reichsstände damals *) mit Rech-
te zu einer neuen Wahl schreiten konn-
ten.

Wenigstens folget hieraus:

daß

der erwählte Friedrich V. Churfürst von der
Pfalz seiner Seits rechtmäßiger Weise
den böhmischen Thron bestiegen hat.

Ich glaube, daß ich wider die mir vorgesetzte Unpartheylichkeit handelte, wenn ich meine Leser diese beyde Meynungen zu vergleichen nicht ersuchte. Ich weiß, daß selbe mit denenjenigen Schriftstellern, welche die gerechte Sache Friedrichs V. ohne Vorurtheil zu vertheidigen über sich genommen haben, übereinstimmen müssen: daß

gesetzt die böhmischen Reichsstände hätten ihre Rechte in diesem Falle auch wirklich misbrauchet und daß man daher die Wahl Friedrich V. mit jener des interim Königs Georg Podiebrad in eine Vergleichung bringen, folglich ihn auch nur wie einen interim König betrachten könnte; daß, sage ich also, man Friedrich V. diesen ohne seine Schuld oder Anreizung begangenen Misbrauch weder aufbürden, noch als ein Verbrechen anrechnen kan: weil er das Regiment in solang nur interim zu verwalten schien, bis die Klagen des

*) Damals! — Denn jetzt, seitdeme das Erzhauß Oesterreich das Königreich Böhmen nach der Verjagung des erwählten Friedrich V. von der Pfalz mit Gewalt der Waffen erobert und jure belli gleichsam besitzet, so scheinet es, daß diese Vorrechte eingegangen sind. Siehe Balbin. P. I. N. XCVIII. & XCIX. pag. 138-142.

des Volkes und die ungerechten Eingriffe der vorigen Regierung von ihm und denen Ständen untersucht waren und das Urtheil gefället worden.

Diesen Weg hat nun der neuerwählte Friedrich V. eingeschlagen, den Antrag der Stände nicht eher gebilliget, als bis er von ihren Beschwerden *) einen allgemeinen Begrif erhalten, und sich dadurch zu einen gesetzmässigen Besitzer des Königreichs Böhmen gemacht.

Ungeachtet, dessen aber ist es eine bekannte Wahrheit, daß man Oesterreichischer Seits, sich mit den Waffen in der Hand, meldete um diese Erbschaft zu relamiren, und weil man stärker als Friedrich V. war, so mußte er nothwendig das Kürzere ziehen, und da er seine Ansprüche mit keiner grössern Gewalt unterstützen konnte; so wurde er aus dem erhaltenen Besitz dieses Reiches wieder geworfen.

Ich will hier nicht untersuchen, ob Friedrichen V. durch diese Verjagung nicht zu viel geschehen ist, denn dieser Vorfall gründet sich hauptsächlich auf das Recht des Krieges: sondern ich werde

*) Man lese nur die einzigen Gravamina welche von Fürsten und Ständen des Herzogthums Schlesien dem neuerwählten Friedrich V. im Jahr 1620 vorgetragen worden. Umsonst hatten sie schon unter denen Kaisern und Königen von Böhmen Ferdinanden, Maximilianen, Rudolphen und Matthias Klage geführet; es war alles, wie ihre Ausdrücke lauten, sonder Zweifel aus Verursachung der bösen schädlichen Räthe unausgemacht geblieben. — Ein sehr wichtiger Beweiß, daß die offenbare Noth und Wohlfarth Friedrich V. zur Aufrechthaltung der Gerechtigkeit auf den Böhmischen Thron erhoben hatten!

werde von denenjenigen Druckungen reden, die er sich dadurch zugezogen hatte.

Nicht genug daß Friedrich V. aus Böhmen vertrieben ward, er wurde sogar auch vollends seiner eigenthümlichen Staaten beraubet. Denn am 22ten Jan. 1622. erfolgte seine Achtserklärung, welche Kaiser Ferdinand II. ohne denen Vorstellungen der Churfürsten von Brandenburg und Sachsen Gehör zu geben, eigenmächtiger Weise erkannt hatte; und Friedrich V. ward dadurch seiner Würden und Länder entsetzet.

Nun kömmt es auf die Frage an, ob Friedrich V. diese Straffe auch wirklich verdiente?

Hierauf nun zu antworten: so bezeugen alle unpartheyische Publicisten, daß dieses Verfahren wider das Pfalzgräfliche Hauß sehr widerrechtlich gewesen sey.

Es ist klar, daß die Böhmischen Reichsstände im Grunde nicht soviel Unrecht hatten, als man vorwendet, und Kaiser Ferdinand II. gebrauchte sich in seiner eigenen Sache einer Gerichtsbarkeit, welche gerade der goldenen Bulle als dem Grundgesetze des Römischen Reiches entsprach: denn Churfürst Friedrich V. von der Pfalz ward von keinem regelmässigen und vollständigen Reichstage verhöret und gerichtet.

Wahr ist die Vermuthung, daß man diesen Reichstag deswegen vermied; weil man sicher sich überzeugte, daß in einer solchen Versammlung die Pfalzgräfliche Sache ein ganz anderes Aussehen würde bekommen und ein anderes Urtheil erhalten. Man mußte also dieser Erfolge vorbeugen!

Dieses vorausgesetzet, will ich wieder zur Geschichte des gedachten Pfalzgrafens zurückkehren.

Der

Der Herzog Maximilian I. von Baiern hatte, wie ich schon oben erwähnte, das meiste zu den Siegen des Kaisers beygetragen, und es war also auch an ihm die vorzüglichste Reihe dafür belohnt zu werden.

Der Herzog hatte 13. Millionen Gulden am Kriegesaufwand mit Kaiser Ferdinand II. verglichen *) und ein förmliches Unterpfandsrecht auf das Land ob der Ens oder Oberösterreich dadurch erhalten.

So wenig nun der Herzog dieser Schadloshaltung entsagen wollte; so wenig ward es dem Kaiser anständig, die Kosten des geführten Krieges seinem Erzhause aufbürden zu lassen.

Alle Schadloshaltungen, welche auf die Rechnungen eines anderen geschehen können, sind wenigstens denen contrahirenden und auf diese Art sich abfindenden Theilen sehr angenehm. — Und welche Gelegenheit konnte hierzu erwünschter seyn, als die, welche sich nach der Achtserklärung Pfalzgrafen Friedrich V. zeigte.

Der Kaiser Ferdinand II. machte also den Anfang durch die am 25ten Febr. 1623. dem Hause Baiern ertheilte feyerliche Belehnung über die alte oder die sogenannte Pfälzische Churwürde und Erztruchsessenamt, welches Kaiser Carl IV. mit Ausschluß der Baierischen Alternation der Rudolphinischen Linie allein zuerkannt hatte, einen Theil der Erkenntlichkeit gegen den Herzog Maximilian I. zu entrichten.

Nun blieb Kaiserlicher Seits nur noch übrig, das Land ob der Ens von der Hypotheck zu entledigen, und zu dieser Absicht bestimmte Kaiser Ferdinand

*) Lünigs Reichsarchiv Part. Spec. Abtheil. IV. Abs. 1. S. 598.

dinand die obere Pfalz nebst der Grafschaft Cham: welche er dann auch vermittelst Contract von 22ten Feb. 1628. *) dem Churfürsten Maximilian I. von Baiern wirklich käuflich überließ.

Auf diese Art war das Schicksal des unglücklichen, aber in der That sehr fürtreflichen Pfalzgrafens geordnet: und in diesem verworfenen Zustande erlebte das unterdrückte Churpfälzische Hauß denjenigen Zeitpunct, der Deutschlande dem allgemeinen Frieden geben sollte.

Ich will diejenigen Zwistigkeiten nicht wiederholen, welche die Pfälzische Wiederherstellung und die Baierische Genugthuung und Handhabung bey den zu Oßnabrück und Münster entworfenen Friedens Puncten verursachete: denn ich darf nur den Verfasser der **Erklärung** zum Grunde legen.

Ich will also nur bemerken, daß dieser Anstand, in der Weise, als der vierte Artickel des Friedensinstruments ausweiset, gehoben worden.

Nun ist in demselben im Falle des Abganges der Wilhelminisch Baierischen Linie *) folgende Verfügung gemacht:

Wenn

*) Ebendaselbst S. 695. seq.

*) Quod si vero contigerit Lineam Guilhelmianam masculinam prorsus deficere, superstite Palatina, non modo Palatinatus superior, sed etiam Dignitas Electoralis, quae penes Bavariae Duces fuit, ad eosdem superstites Palatinos, interim simultanea investitura gavisuros redeat, octavo tunc Electoratu prorsus expungendo: Ita tamen Palatinatus superior hoc casu ad Palatinos superstites redeat, *ut haeredibus allodialibus Electoris Bavariae actiones & Beneficia*, quo ipsis ibidem de jure competunt, reservata maneant. Oßnabr. Friedensschluß Art. IV. §. 9.

Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß der ganze Mannsstamm der Wilhelminischen Linie erloschen, der Pfalzgräfliche aber noch vorhanden wäre, so soll die obere Pfalz und die alte Churwürde, über welche selbe indessen die Mitbelehnschaft zu geniessen hätte, an diese wieder zurückfallen, die achte Chur aber gänzlich eingehen. Doch soll aber der Rückfall der Oberpfalz in der Maasse geschehen, daß den Allodialerben des Churfürstens von Baiern ihre Ansprüche und Rechtswohlthaten, die ihnen von Rechtswegen zustehen, darauf vorbehalten seyn sollen.

Der Fall ist nun vorhanden; der Mannsstamm der **Wilhelminischen Baierischen** Linie mit **Maximilian** III. letzten Churfürsten von Baiern erloschen; die Churwürde, das Erztruchsessenamt und die obere Pfalz an die **Rudolphinische Pfalzgräfliche** Linie zurückgefallen, und also müssen auch folglich, die denen Baierischen Allodialerben zustehende Rechtswohlthaten in Ausübung tretten.

Die vorbehaltene Ansprüche zielen hauptsächlich auf jene Umstände ab, durch welche die obere Pfalz an das Hause Baiern kam.

Dieses hat sich schon aus dem vorausgesetzten erkläret und diese Forderungen sind, wie ich gleich im Eingange dieser Abhandlung zeigte, jene 13. Millionen Gulden, um welche die obere Pfalz vermöge den am 4ten Merz 1628. geschlossenen vollständigen Kaufvrrtrag *) von Kaiser **Ferdinand** II. an den Churfürsten **Maximilian** I. von Baiern überlassen worden.

Diese

*) Lünigs deutsches Reichsarchiv. Part. special. Abtheil. VI. Abs. 1. S. 799.

Diese Schuldforderung ist demnach in die gehörige rechtliche Gültigkeit gesetzet; es kömmt also die Frage wieder darauf zurück:

Ob das Churhauß Pfalz selbe zu bezahlen schuldig?

Hier muß ich mich alles Zwanges entschütten, und ohne das geringste Bedenken, es sogleich verneinen.

Denn es ist eine überzeugende Wahrheit: daß dem Churfürst Friedrich V. von der Pfalz zu viel geschehen; weil derselbe durch die angenommene Böhmische Krone ausgeführtermaaßen keine solche That begangen hat, die denen Strafartickeln der goldenen Bulle fähig ist. Wo nun keine Uebertettung der Gesetze vorhanden, da ist auch keine Straffe zu erwarten.

Allein ich will es gelten lassen, daß der geächtete Pfalzgraf alle diese Druckungen wirklich verdienet, und sich gegen den Kaiser und das Reich der Felonie schuldig gemacht habe; so hat doch dieser Lehensfehler keinen Einfluß auf die übrigen unschuldigen Pfalzgräflichen Agnaten: denn Friedrichs V. Abkömmlinge sind bereits erloschen.

Hieraus siehet man, daß, wenn die sogenannte Heidelbergische Linie nicht erloschen wäre, man dieser allenfalls die Erstattung der 13. Millionen zumuthen könnte: ganz anders verhält es sich aber, da selbe bereits abgegangen, und das Pfalzgräfliche Haus Sulzbach die Succeßion der Untern- oder Rhein-Pfalz nach dem Lehenrechte ergriffen hat. — Kan ein Unschuldiger vor den Schuldigen wohl haften? oder kan man ihm nach den Regeln der gesunden Vernunft hierzu verpflichten?

Ich will näher tretten. Selbst der Westphälische Friedensschluß ist über diesen Punct nicht klar und lauter: und die denen Baierischen Allodialerben daselbst vorbehaltenen Actionen und Beneficien erstrecken sich in Rucksicht eines unschuldigen Pfalzgräflichen Erbnehmers auf nichts anders, als auf jene Besserungen und Forderungen, welche dem Allodialerben aus dem Lehen gebühren. — Es ist auch deswegen die Verzicht auf die Ober-Pfalz nicht so general, als man verwendet, und nur von dem Churfürsten Carl Ludwig von der Pfalz für sich, seine Erben und seine Brüder eingeschaltet worden. *) Schon damals bemerkte man diese auf die unschuldige Agnaten gerichtete Ausnahme, und warum sollen selbe jetzt eine Bürde und Last ertragen, die nur dem Lehensfehler angerechnet worden?

So unzweifelhaft und unstrittig es aber nun ist; daß

> das Churhaus Pfalz diese 13. Millionen zu bezahlen nicht schuldig seye;

eben so gegründet sind die Rechte der Baierischen Allodialerben.

> diese 13. Millionen zu verlangen, und die Ober-Pfalz bis zu derselben einzubehalten.

Wir wollen also noch diesen unaufgelößten Punct untersuchen.

Die

*) Viciſſim Dominus Carolus Ludovicus - - - ac in ſuper Palatinatui ſuperiori *pro ſe & heredibus ſuis*, *tum ipſe*, *tum ejus fratres*, donec ex Linea Guilhelmiana heredes ligitimi & maſculi ſuperfuerint, renuncient. Osnabr. Friedensschluß. Art. IV. §. 14.

Die Baierischen Allodialerben haben sich gar nicht um das Recht oder Unrecht zu bekümmern, welches dem Pfalzgräflichen Hause durch die Achtserklärung Pfalzgrafens Friedrich V. zugeflossen ist: sondern es halten sich selbe platterdings an die Stelle des Westphälischen Friedensschlusses, welche auf den zwischen Kaiser Ferdinand und Herzog Maximilian I. von Baiern geschlossenen Kauf- und Abtrettungsvertrag sich gründet.

In Rucksicht desselben gebühret ihnen die Erstattung der 13. Millionen, und ist ihnen zu dem Ende bis zur völligen Vergütigung derselben das Einbehaltungsrecht der Oberpfalz zugestanden.

Sie können sich daher an nichts anders, als an diese Hypotheck halten, und keinen andern Schuldner, als die Rudolphinisch-Pfalzgräflichen Linie erkennen, weil an diese die Oberpfalz zurückfället.

Pfalzgräflicher Seits entgegen ist man in so weit zur Vergütigung dieser Schuldpost verpflichtet, als derselben Regreß an dem Schuldigem Dritten gerettet bleibet.

Dieser Regreß ist in dem oben bemerkten Kaufvertrag dem Baierischen Hause eingeräumet, und da die Pfalzgräfliche Linie in die Rechte desselben eintritt; so erwachet des Baierischen Stammes Schuldforderung der dreyzehen Millionen und Pfandrecht auf dem Lande ob der Ens, eben auf die Weise, als selbe

be aufleben solten, wann Kaiser Ferdinand dem Herzoge Maximilian I. von Baiern in dem Besitz der Oberpfalz hätte nicht handhaben können.

Denn so wenig man Baierischer Seits die zu fordernde Kriegskosten verlieren konnte; eben so wenig kan der unschuldige Pfalzgräfliche Zweig, an welchem nach dem Lehenrechte die Oberpfalz zurückfället, dieses Lehen mit einer grösseren Beschwerde erhalten, als solches von dem ersten Pfälzischen Erwerber desselben getragen worden.

Nun ist es ausgemacht, daß diese 13. Millionen, welche auf der Oberpfalz haften, nicht ursprünglich auf derselben versichert gewesen. Der Lehensfehler Friedrich V. erstrecket sich nicht auf die übrigen Pfalzgräfliche Linien, weil sie keinen Theil, weder an seiner Empörung noch an seinen sogenannten Verbrechen wider den Kaiser und das Reich nahmen. Die Beschwerden, welche denen Abkömmlingen des geächteten Friedrich V. aufgebürdet worden, erstreckten sich folglich nicht auf jene, und die obere Pfalz muß in derjenigen Art anselbe zurückfallen, als sie vor dem Lehensfehler Friedrich V. an solche zurückgefallen wäre, denn sie können unmöglich für eine Forderung haften, welche sie weder was angehet, zu der sie weder ihre Einwilligung geben, noch eine Mitverschreibung leisteten.

Hieraus und schlüßlichen fliesset, daß Churpfalz im geringsten nicht schuldig ist

jene auf die Oberpfalz versicherte 13. Millionen denen Baierischen Allodialerben zu erstatten;

es seye dann, daß selbes zur Schadloshaltung das Einbehaltungsrecht an dem Land ob der Ens oder Oberoesterreich in die Ausübung bringen darf: welches man Oesterreichischer Seits um so weniger verhindern kan, indem Kaiser **Ferdinand** sich ausdrücklich hinzu verpflichtet hat.

Denn so sehr dieser Kaiser verbunden war, den Herzoge **Maximilian** I. von Baiern in dem Besitz der Oberpfalz entweder zu handhaben oder, wo ferne er dieser Gewährleistung zu erfüllen nicht vermöchte, demselben das nutznießliche Pfandrecht in dem Land, ob der Ens wieder abzutretten und in solchem auf Abgang des **Wilhelminisch-Baierischen** Mannsstammes denen Baierischen Allodialerben ihre Schadloshaltung zu versichern; eben so sehr ward es dieses Kaisers seine Obliegenheit denen unschuldigen Zweigen der **Rudolphinisch Pfalzgräflichen** Linie ihre Succession im Falle des eröffnenden Reichsmannlehen der Oberpfalz in der Maasse zu beschützen, als es die Lehenrechte erfordern. *)

So

*) Diese sind klar: der Lehensfehler erstrecket sich auf den die Felonie begangenen Zweig. Die übrigen unschuldigen Agnaten können dadurch in denen Rechten nicht beeinträchtiget werden, welche sie nicht dem verbrechenden Theil zu verdanken, sondern mit diesem in der Abstammung vom ersten Stifter ihrer Linie und dieser vom ersten Erwerber des ganzen Stammlehens herzuleiten haben.

So unbillig es also wäre, denen Baierischen Allodialerben die Vergütung dieser 13. Millionen zu entziehen; eben so, und noch unbilliger wäre es dem unschuldigen Pfalzgräflichen Zweige diese durch und aus dem Lehensfehler bedungene Erstattung aufzulegen. — Es bleibt demnach nichts übrig, als daß die erste Hypotheck, welche dem Hause Baiern in dem Erzherzogthum Oesterreich ob der Ens bestimmet ward, wieder in Ausübung trette, dem Churhause Pfalz als Herzoge von Ober- und Nieder-Baiern übertragen und von solchem die Baierischen Allodialerben befriediget werden.





